

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1983 02 08

Z.11 0502/189-Pr.2/82

2300/AB

1983 -02- 09

zu 2291/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Hietl und Genossen vom 9. Dezember 1982, Nr. 2291/J, betreffend Erhöhung der Einheitswerte durch die sozialistische Nationalratsmehrheit, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Für Weinbaubetriebe gelten nach den Bestimmungen des § 48 Abs. 2 BewG 1955 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 leg.cit. die Grundsätze über die Bewertung nach Ertragswerten. Bei der Festsetzung des Hektarhöchstsatzes für das Weinbauvermögen zum 1.1.1979 mit Bewertungsänderungsgesetz 1979, BGBl.Nr. 318, waren daher die nachhaltigen Ertragsverhältnisse im Weinbau der Jahre 1970 bis 1978 sowie die in diesem Zeitraum zwischen den einzelnen Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in den Ertragsverhältnissen eingetretenen Änderungen zu beurteilen. So wurde die Reinertragsentwicklung unter Heranziehung von Buchführungsergebnissen aus den Berichten über die Lage der österreichischen Landwirtschaft gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes bei Weinbaubetrieben der Weinbaugebiete Wien und Südbahn in den Jahren 1970 bis 1974, Wien und Südbahn zusammen in den Jahren 1975 bis 1977, hauptsächlich aber der Weinbaugebiete Wachau, Weinviertel und Burgenland in den Jahren 1970 bis 1978 untersucht. Unter entsprechender Berücksichtigung der in den einzelnen Weinbaugebieten liegenden Gesamtweinbauflächen ergibt sich dabei für diesen Zeitraum ein durchschnittlicher Reinertrag, der nicht nur die Erhöhung des Weinbauhektarsatzes für die Betriebszahl 100 von S 137.500 zum 1.1.1977 auf S 145.000 zum 1.1.1979, sondern auch die im Artikel II des Bewertungsänderungsgesetzes 1979 beschlossene Erhöhung der Einheitswerte um 5 v.H. zum 1.1.1983 durchaus rechtfertigt. Die Erhöhung gemäß Artikel II des

- 2 -

Bewertungsänderungsgesetzes 1979 war ursprünglich beschlossen worden, um die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens allmählich an reale Ertragswerte heranzuführen. Tatsächlich wird damit aber nicht einmal die in der Zwischenzeit eingetretene Geldwertverdünnung aufgefangen. Die Rücknahme der Einheitswerterhöhung um 5 % kann daher nicht in Erwägung gezogen werden.

Zu 2:

Für sämtliche Getränke - ausgenommen natürliches Wasser und Milch bzw. gewisse Milchmischgetränke - ist im Umsatzsteuergesetz 1972 (UStG 1972) der Normalsteuersatz von 18 % vorgesehen. Die Regelung des § 10 Abs. 2 Z. 4 UStG 1972, wonach Weinverkäufe im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, dessen Einheitswert der weinbaumäßig genutzten Fläche 300.000 S nicht übersteigt, dem ermäßigten Steuersatz von 8 % unterliegen, stellt daher eine sehr weitgehende Begünstigung dar, die mancherseits sogar als nicht unbedingt gerechtfertigt angesehen wird. Es wäre - wie mit einiger Berechtigung argumentiert wird - nicht einzusehen, daß der vom Erzeuger verkaufte Wein dem Steuersatz von 8 % unterliegt, während alle anderen alkoholischen Getränke sowie insbesondere die nichtalkoholischen Getränke, wie etwa Limonaden, Fruchtsäfte, Mineralwasser, Tee, Kaffee usw. mit 18 % Umsatzsteuer belastet sind.

Wenn nun einerseits zur Zeit eine Abschaffung der Begünstigung des § 10 Abs. 2 Z. 4 UStG 1972 nicht in Erwägung gezogen wird, kann andererseits eine Ausdehnung des ermäßigten Steuersatzes von 8 % auf sämtliche Umsätze im Weinbau im Hinblick auf die schon jetzt bestehende Besserstellung des Weines gegenüber den anderen Getränken nicht in Betracht kommen.

Zu 3:

Die Einheitswertgrenze, bis zu deren Erreichen der ermäßigte Steuersatz von 8 % gemäß § 10 Abs. 2 Z. 4 UStG 1972 in Anspruch genommen werden kann, wurde zuletzt durch das Abgabenänderungsgesetz 1980, BGBl.Nr. 563/1980, von 275.000 S auf 300.000 S angehoben. Durch diese Maßnahme wurde den aufgrund des Bewertungsänderungsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 318/1979, eingetretenen Einheitswerterhöhungen Rechnung getragen, wobei nicht nur die nach Artikel I des Bewertungsänderungsgesetzes 1979 erfolgte Anhebung des Weinbauhektarsatzes, sondern auch die im Artikel II des Bewertungsänderungsgesetzes 1979 geregelte Erhöhung der Einheitswerte um 5 v.H. mit 1.1.1983 berücksichtigt wurde. Es dürfen daher nicht die Einheitswerte aufgrund der Hauptfeststellung zum 1.1.1979, wirksam ab 1.1.1980,

- 3 -

- 3 -

mit den Einheitswerten zum 1.1.1983 verglichen werden, sondern es müssen die Einheitswerte vor dem 1.1.1979 den Einheitswerten zum 1.1.1983 gegenübergestellt werden. Dabei wird sich zeigen, daß der Kreis der Unternehmer, welche den ermäßigten Steuersatz gemäß § 10 Abs. 2 Z. 4 UStG 1972 in Anspruch nehmen können, im großen und ganzen unverändert geblieben ist. Es soll allerdings nicht bestritten werden, daß es Einzelfälle von Weinbaubetrieben geben könnte, die ab 1.1.1983 den ermäßigten Steuersatz von 8 % für Weinumsätze nicht mehr in Anspruch nehmen können, während sie vor der Hauptfeststellung zum 1.1.1979, wirksam ab 1.1.1980, noch begünstigt waren. Dies liegt jedoch daran, daß die Anhebung der Einheitswertgrenze des § 10 Abs. 2 Z. 4 UStG 1972 naturgemäß nur pauschal erfolgen konnte, da die Einheitswerterhöhungen aufgrund der Hauptfeststellung zum 1.1.1979 bei den einzelnen Weinbaubetrieben - insbesondere auch durch eine genauere Erfassung der Weinbauflächen und der Anpassung der Auswirkung der Ertragsbedingungen an gegebene Verhältnisse in einigen Weinbaugebieten - nicht prozentuell gleichmäßig ausgefallen sind.

Bei all diesen Überlegungen im Zusammenhang mit der Begünstigungsbestimmung des § 10 Abs. 2 Z. 4 UStG 1972 darf schließlich auch folgendes nicht außer acht gelassen werden:

Die Begünstigung des § 10 Abs. 2 Z. 4 UStG 1972 kann nur in den Fällen zum Tragen kommen, in denen der Weinbauer Flaschenweine direkt an Letztverbraucher absetzt, da bei Verkäufen an Unternehmer (Gastwirte, Händler, Genossenschaften) die Umsatzsteuer infolge der Vorsteuerabzugsberechtigung des Abnehmers ohnehin keine Belastung darstellt. Es ist aber eine nicht zu leugnende Tatsache, daß bei Flaschenweinverkäufen direkt an Letztverbraucher viel höhere Preise erzielt werden als bei Umsätzen an Unternehmer. Wirtschaftlich gesehen sind also die Weinbauern, welche die Möglichkeit haben, Flaschenweine an Letztverbraucher zu verkaufen, gegenüber den anderen Weinbauern auch dann bessergestellt, wenn sie infolge Überschreitens der 300.000 S-Einheitswertgrenze des § 10 Abs. 2 Z. 4 UStG 1972 den Normalsteuersatz von 18 % verrechnen müssen. Auch diese Überlegungen würden - ebenso wie die unter Pkt. 2 genannten Gründe - eine Einschränkung der Begünstigungsbestimmung des § 10 Abs. 2 Z. 4 UStG 1972 rechtfertigen, an die jedoch - wie ich bereits erwähnt habe - derzeit nicht gedacht ist.

Zusammenfassend kann diese Frage somit dahingehend beantwortet werden, daß eine Erhöhung der gegenwärtigen 300.000 S-Einheitswertgrenze des § 10 Abs. 2 Z. 4 UStG 1972 derzeit nicht in Erwägung gezogen wird.

